

Verein Endlich-Leben- Netzwerk e.V.

Satzung vom 11.11.2012

Präambel

Das Endlich-Leben-Netzwerk arbeitet auf der theologischen und praktischen Basis wie sie im

- Grundlagenbuch „Grundkurs Barmherzigkeit“ und
- dem Arbeitsbuch „Endlich leben!“

mit den dort beschriebenen 12 Schritten und Werten in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe ausführlich dokumentiert sind; dazu zählen die folgenden Schwerpunkte:

- die Förderung der Gründung von Endlich-Leben-Gruppen;
- die Information über diese Endlich-Leben-Arbeitsformen nach innen (z.B. christlichen Gemeinden und Werke) und nach außen (Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Selbsthilfenetzwerken);
- die Kommunikation mit Organisationen, die Seelsorge und Therapie verantworten;
- Fachliche und geistliche Reflexion der Endlich-Leben-Arbeit;
- die Integration von Endlich-Leben-Gruppen in Ortsgemeinden unterschiedlichster Konfessionen;
- Reflexion und Hilfen zur Durchführung von Qualitätssicherung, z.B. durch Schulungen und Workshops, Arbeits- und Schulungsmaterialien, Leitlinien für Supervision usw.;
- die Netzwerkkoordination.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Endlich-Leben-Netzwerk“ und kann die – insbesondere für die Internetpräsenz erforderliche – Kurzbezeichnung „endlich-leben.net“ führen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die die ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung und Verwirklichung von Endlich-Leben-Gruppen. Diese sind Selbsthilfegruppen zur Förderung der psychischen Gesundheit und der Verbesserung der Beziehungsfähigkeit. Sie arbeiten nach einem 12-Schritte-Programm und werden durch geschulte LeiterInnen moderiert.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jede juristische Person benennt einen stimmberechtigten Vertreter.

Über Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung oder der mündlich Erklärung direkt gegenüber 2 Mitgliedern des Vorstands. Er wird wirksam zum Quartalsende.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die natürlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf der Grundlage des

in § 8 festgelegten Verfahrens. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die juristischen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der gültigen Gebührenordnung. Diese wird von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

Zum Vorstand gehören

- der / die Vorsitzende,
- der / die stellvertretende Vorsitzende,
- der / die Kassenführer(in),
- der / die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und
- ein / eine BeisitzerIn.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 8 - Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Er kann hauptamtlich tätig sein.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Endlich-Leben-Netzwerks ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Verbandsangestellten. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind im Geschäftsführervertrag geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Er hat hierüber gegenüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Organe vorzubereiten. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein.

Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.

Soweit nicht anders geregelt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Kriterium der Anwesenheit gilt auch als erfüllt, wenn die Mitglieder des Vorstandes sich an unterschiedlichen Orten befinden, aber mittels einer Konferenzschaltung gemeinsam kommunizieren können. Soweit nicht anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich

eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.

Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich zugesandt.

§ 11 - Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Gebühren und
 - Spenden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Endlich-Leben-Netzwerk an die ev.-ref. Kirchengemeinde St. Pauli Lemgo, welche das Vermögen bis zur Zuführung zu seelsorgerlichen Zwecken ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützlichen Zwecken zu verwenden hat
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Lemgo, den 11.11.2012

Jens Albrecht, 1. Vorsitzender
Helge Seekamp, Geschäftsführer